

Ich möchte hier klarstellen: Wir haben das Prinzip der Subsidiarität in unserem Land. Wir haben den Bund, wir haben die Länder und die Kommunen. Wir sind auch stolz auf das föderal verfasste System, in dem jede Ebene ihre jeweilige Verantwortung trägt. Das gilt auch für die Sicherheitsthemen.

Dann kommt natürlich die gute Zusammenarbeit dazu. Deswegen bin ich dankbar, dass wir mit unserem Computer Emergency Response Team, dem CER-Team sicherstellen können, dass wir uns mit den Kommunen in drei Schritten besser austauschen:

Zum Ersten werden sämtliche Warn- und Informationssmeldungen mit den Kommunen geteilt.

Zum Zweiten haben wir einen Rückmeldekanal in Arbeit, damit wir entsprechende Sicherheitsmeldungen auch annehmen und an die angeschlossenen Verbünde weitergeben können, um gezielt zu warnen und Erfahrungen austauschen zu können.

Drittens ist aus meiner Sicht der Aufbau eines Mobile Incident Response Teams ganz besonders wichtig. Diesem Team wollen wir von Landesbehörden und Kommunen vor Ort die notwendige Unterstützung bei Sicherheitsvorfällen geben, damit die Teams dort wirksam eingesetzt werden können und sie ihre Erfahrungen einbringen können.

Nordrhein-Westfalen verfügt bei Cybersicherheit über den besten Sachverstand sicherlich nicht nur in Deutschland, sondern auch in Europa. Den gilt es, im Interesse der Kommunen zu bündeln. Das wird hier angelegt.

Den gilt es aber auch mit Blick auf unsere Unternehmen im Land zu bündeln. Deswegen haben wir dieses Thema hier noch einmal forciert und aufgegriffen – neben der hervorragenden Zusammenarbeit, die wir mit dem BSI haben –, indem wir ein Kompetenzzentrum DIGITAL.SICHER.NRW für die Unternehmen in unserem Land eingerichtet haben. Davon profitieren insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen.

Wichtig ist aber auch – das klang schon an –, dass wir unseren Kommunen das IT-Grundschutz-Kompendium empfehlen, das vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bereitgestellt wird, und dass wir auch die Empfehlungen für die Leitlinien für die Informationssicherheit in öffentlichen Verwaltungen der IT-Planungsrates weitergeben.

Ich will das hier ganz klar sagen, da ich in den letzten drei Monaten Erfahrung mit der Digitalisierung der Gesundheitsämter gesammelt habe. Da war es am Anfang auch so, dass viele Kommunen gesagt haben: Ach Gott, SORMAS? Na ja, das wissen wir nicht.

Da hatten wir fünf. Mittlerweile sind alle Gesundheitsämter in Nordrhein-Westfalen in der Lage, mit SORMAS zu arbeiten. Noch nicht alle haben es vollumfänglich implementiert, aber alle haben mittlerweile den Zugang.

Ich habe gelernt, nachdem wir andeuten, man könnte vielleicht auch Modellregionen bilden, dass endlich alle ganz schnell mit SORMAS zusammenarbeiten wollen. Man muss manchmal also auch die richtigen Anreize setzen.

So wünsche ich mir das auch beim IT-Grundschutz-Kompendium. Wir empfehlen das, wir beraten, aber implementieren müssen das die Kommunen selbst. – Herzlichen Dank für Ihre freundliche Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Danke schön, Herr Minister Professor Dr. Pinkwart. – Weitere Wortmeldungen liegen jetzt nicht mehr vor.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, dass dieser **Antrag Drucksache 17/13081** an den Ausschuss für Digitalisierung und Innovation – federführend –, an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen sowie an den Innenausschuss überwiesen werden soll; die abschließende Beratung und Abstimmung sollen im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Ebenso nicht. Damit ist einstimmig **überwiesen**.

Nun rufe ich die letzten zehn Tagesordnungspunkte für heute auf; das machen wir noch mal schön gemütlich zusammen.

Ich rufe auf:

20 Gesetz zur Regelung der Folgen des Wegfalls der Personalunion zwischen der Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/12774

Beschlussempfehlung
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 17/13091

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 2*).

Wir kommen also zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in der Drucksache 17/13091, den Gesetzentwurf Drucksache 17/12774 anzunehmen. Wir stimmen also über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung

ab. Wer stimmt dem zu? – SPD, Grüne, CDU, FDP und AfD stimmen zu. Gegenstimmen? – Sehen wir nicht. Enthaltungen? – Sehen wir auch nicht. Damit ist **Gesetzentwurf Drucksache 17/12774** einstimmig **beschlossen** und **verabschiedet**.

Ich rufe auf:

21 Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021 (Zweites Bildungssicherungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13092

erste Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 3*).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuss für Schule und Bildung – federführend – sowie an den Wissenschaftsausschuss. Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Auch nicht. **Gesetzentwurf Drucksache 17/13092** ist einstimmig so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

22 Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/12978

erste Lesung

Hier hat Herr Minister Reul seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 4*).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Hauptausschuss – federführend –, an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen, an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Innenausschuss. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Auch nicht. **Gesetzentwurf Drucksache 17/12978** ist **überwiesen**.

Ich rufe auf:

23 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13033

erste Lesung

Herr Minister Wüst hat seine Einbringungsrede ebenfalls zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 5*).

Wir können abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/13033 an den Verkehrsausschuss – federführend – sowie an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Nicht. Enthaltungen? – Auch nicht. **Gesetzentwurf Drucksache 17/13033** ist **überwiesen**.

Ich rufe auf:

24 Wohnungslosigkeit in NRW: Partizipationsmöglichkeiten der Menschen verbessern!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/13069

Hier ist heute keine Aussprache vorgesehen.

Wir können abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags Drucksache 17/13069 an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales; die abschließende Beratung und Abstimmung sollen nach Vorlage der Beschlussvorlage des Ausschusses erfolgen. Wer ist dafür? – Will jemand nicht überweisen? – Sehen wir nicht. Enthaltungen tut sich auch niemand. Damit ist **Antrag Drucksache 17/13069** so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

25 Sexualisierte Gewalt im Sport – Intervention stärken, fachspezifische Beratungs- und Betreuungsangebote ausbauen und Opfer konsequent schützen!

Antrag
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/13076

Eine Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags Drucksache 17/13076 an den Sportausschuss – federführend –, an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend; die abschließende Beratung und Abstimmung erfolgen nach Vorlage der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses. Wer stimmt dem zu? – Danke schön. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Sehen wir auch nicht. Damit ist **Antrag Drucksache 17/13076** einstimmig so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

Anlage 2

Zu TOP 20 – Gesetz zur Regelung der Folgen des Wegfalls der Personalunion zwischen der Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll gegebene Reden

Armin Laschet, Ministerpräsident:

Der federführende Haushalts- und Finanzausschuss hat den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung am 18. März 2021 abschließend beraten und ihm vollumfänglich zugestimmt. Das begrüßen wir sehr.

Vorgesehen sind Änderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes, des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

Der Gesetzentwurf trifft dabei Regelungen, die infolge des bevorstehenden Wegfalls der automatischen Ämterkoppelung zwischen den Präsidentschaften des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts erforderlich werden.

Diese betreffen zum einen die künftige Besoldung der Präsidentschaft des Oberverwaltungsgerichts und zum anderen die künftige Entschädigung für die Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs.

Vorgesehen ist, die Besoldung der Präsidentschaft des Oberverwaltungsgerichts vollumfänglich an die Besoldung der Präsidentschaften der übrigen nordrhein-westfälischen Obergerichte anzupassen.

Für die Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofes, für die bislang wegen der automatischen Ämterkoppelung eine höhere Grundbesoldung und keine gesonderte Aufwandsentschädigung gewährt wird, soll in Anlehnung an die bestehende Entschädigungsregelung im Verfassungsgerichtshofgesetz eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25 Prozent der Abgeordnetenbezüge eingeführt werden.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf eine moderate Anhebung der Entschädigung für die Vizepräsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs von bislang 15 auf 20 Prozent der Abgeordnetenbezüge vor. Damit wird berücksichtigt, dass dieses Amt infolge der Einführung der Individualverfassungsbeschwerde an Bedeutung gewonnen hat.

Schließlich wird durch eine Übergangsregelung sichergestellt, dass die Besoldung der noch amtierenden Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts durch die Gesetzesänderung nicht berührt wird.

Zum Abschluss meiner Ausführungen bitte ich Sie, der einstimmigen Empfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses zu folgen und den Gesetzentwurf der Landesregierung aus der Drucksache 17/12774 unverändert anzunehmen.

Olaf Lehne (CDU):

Durch Änderungen in der Landesverfassung und im Verfassungsgerichtshofgesetz wird nach Ausscheiden einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs nach dem 30. Juni 2017 erstmals der Landtag über die Amtsnachfolge entscheiden.

Wer die Präsidentschaft des Oberverwaltungsgerichts inne hatte, war bislang auch automatisch Präsidentin bzw. Präsident des Verfassungsgerichtshofs. Der Wegfall der Personalunion zwischen der Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts macht eine Anpassung der Besoldung erforderlich.

Diesbezüglich hat die Landesregierung einen überzeugenden Gesetzentwurf vorgelegt.

Dieser sieht vor, dass die zukünftige Besoldung der Präsidentschaft des Oberverwaltungsgerichts vollumfänglich an die Besoldung der Präsidentschaften der übrigen nordrhein-westfälischen Obergerichte angepasst wird.

Die Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs soll nach der vom Landesgesetzgeber im Rahmen der bisherigen Änderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes gewählten Konzeption nicht hauptamtlich, sondern weiterhin als Nebenamt ausgeübt werden bzw. den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs wird dafür in Anlehnung an die Regelung für die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs eine Entschädigung vorgeesehen.

Zugleich wird die Entschädigung für die Vizepräsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs angehoben.

Die Neuregelungen führen nicht dazu, dass bei einer gewillkürten Personalunion die bisherige Besoldung nach R 10 (seit 1. Januar 2021: 13.771,22 Euro) im Ergebnis überschritten wird.

Vielmehr liegt im Falle einer Personalunion aus Präsidentschaft eines großen Obergerichtes und des Verfassungsgerichtshofs der aus Besoldung nach R 8 (seit 1. Januar 2021: 11.043,97 Euro) und Entschädigung (aktuell 2.332,56 Euro) zu berechnende monatliche Gesamtbetrag knapp unter der Besoldung nach R 10, nämlich bei 13.376,53 Euro.

Dem Gesetzentwurf werden wir als CDU-Fraktion zustimmen.

Stefan Zimkeit (SPD):

Der vorliegende Gesetzentwurf ist Folge der Verfassungsänderung zur Wahl der Verfassungsgerichtspräsidentin/des Verfassungsgerichtspräsidenten durch den Landtag. Die von der Landesregierung vorgeschlagene Regelung zur Entschädigung der Verfassungsgerichtspräsidenschaft und der Stellvertretung sowie zur Besoldung der Präsidenschaft des Oberverwaltungsgerichtes ist angemessen. Deshalb stimmt die SPD-Fraktion dem Gesetzentwurf zu.

Ralf Witzel (FDP):

Wer die Präsidenschaft des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) innehatte, war bislang zugleich und automatisch auch Präsidentin bzw. Präsident des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen. Aufgrund dieser Ämterkoppelung hat der Gesetzgeber das Amt „Präsidentin, Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts“ der Besoldungsgruppe R 10 zugeordnet, während die Präsidentenämter der übrigen dem OVG NRW vergleichbaren Obergerichte in Nordrhein-Westfalen den Besoldungsgruppen R 5, R 6 und R 8 in Abhängigkeit von den Richterplanstellen im jeweiligen Bezirk zugeordnet sind.

Am 31. Mai 2021 endet sinnvollerweise diese automatische Personalunion mit dem Eintritt der aktuellen Präsidentin Dr. Ricarda Brandts in den Ruhestand. Daher ist eine Entscheidung erforderlich, wie die zukünftige Besoldung der Präsidenschaft des OVG NRW und die zukünftige Entschädigung für die Präsidenschaft des Verfassungsgerichtshofs ausgestaltet werden sollen.

Wir unterstützen den von der Landesregierung mit diesem Gesetz vorgelegten Vorschlag, die zukünftige Besoldung der Präsidenschaft des OVG NRW vollumfänglich an die Besoldung der Präsidenschaften der übrigen Obergerichte im Land Nordrhein-Westfalen anzupassen. Darüber hinaus halten wir es für sachgerecht, dass die Präsidenschaft des Verfassungsgerichtshofs nicht hauptamtlich, sondern weiterhin als Nebenamt ausgeübt werden soll. Auch hier stimmen wir dem Vorschlag der Landesregierung zu, die Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Regelung für die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs zu regeln.

Stefan Engstfeld (GRÜNE):

Vorneweg: Wir hatten unter Rot-Grün das Gesetz auf den Weg gebracht und nun kommt die Umsetzung. Daher stimmen wir natürlich zu.

Der Gesetzentwurf setzt das Vorhaben der am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Änderung von Art. 76 der

Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 860) um, die Positionen Präsidentin/Präsident des Oberverwaltungsgerichts und Präsidentin/Präsident des Verfassungsgerichtshofs zu trennen.

*Derzeit wird diese Position in Personalunion mit der Besoldungsgruppe R10 vergütet. Andere Präsident*innen der Obergerichte ohne Positions-dopplung fallen in die Besoldungsgruppen R5, R6 und R8. Durch die Trennung der Personalunion muss jetzt entschieden werden, wie die zukünftige Besoldung der Präsidenschaft des Oberverwaltungsgerichts und die zukünftige Entschädigung für die Präsidenschaft des Verfassungsgerichtshofs ausgestaltet werden sollen.*

Das vorliegende Gesetz trifft eine Entscheidung über die Ausgestaltung der zukünftigen Besoldung der Präsidenschaft des Oberverwaltungsgerichts einerseits und über die zukünftige Entschädigung für die Präsidenschaft des Verfassungsgerichtshofs andererseits.

Das Gesetz verursacht lediglich (im Vergleich zur geltenden Rechtslage) geringe zusätzliche Kosten

Während durch die vorgeschlagenen Neuregelungen zur Besoldung der Präsidenschaft des Oberverwaltungsgerichts und zur Entschädigung für die Präsidenschaft des Verfassungsgerichtshofs Ausgaben in Höhe von aktuell 4736,28 Euro pro Jahr eingespart werden, entsteht durch die Einführung einer erhöhten Aufwandsentschädigung für die Vizepräsidenschaft des Verfassungsgerichtshofs ein zusätzlicher Finanzbedarf in Höhe von aktuell maximal 5.598,12 Euro pro Jahr.

Das macht eine Differenz von 861,84 Euro aus. Ein absolut vertretbarer Betrag.

Frau Dr. Brandt scheidet aus dem Amt. Sie hatte beide Funktionen in Personalunion inne und bis jetzt gab es keinen Regelungsbedarf bzw. keine Möglichkeit, die beiden Positionen zu trennen. Jetzt ist es soweit, das entsprechende Gesetz auf den Weg zu bringen.

Das findet, wie oben schon erwähnt, unsere Zustimmung.

Herbert Strotebeck (AfD):

Seit dem 1. Juli 2017 ist das o. a. Gesetz bereits in Kraft und seitdem entscheidet der Landtag über die jeweilige Leitung des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichtes.

Bis zum 31. Mai 2021 werden diese beiden Ämter noch in Personalunion von Frau Dr. Brandts ausgeübt. Aufgrund der planbaren und jetzt erforderlich gewordenen Neubesetzung, entfällt folglich auch die Ämterkoppelung.

Zum 1. Juni 2021 und der dann zu erfolgenden Neubesetzung müssen verständlicherweise auch die künftige Entschädigung für diese beiden Ämter geregelt werden.

Entsprechend dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt die Besoldung der Präsidentschaft des Oberverwaltungsgerichts logischerweise vollumfänglich der Besoldung der Präsidentschaften der weiteren nordrhein-westfälischen Obergerichte.

Die Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs wird weiterhin als Nebenamt ausgeübt und die bestehende Entschädigungsregelung sieht eine Entschädigung in Höhe von 25 % der Abgeordnetenbezüge vor. Dafür entfällt die bisherige, höhere Grundversorgung.

Aufgrund der gestiegenen Arbeitsbelastung, auch für den Vizepräsidenten, insbesondere durch die Zunahme der Individualverfassungsbeschwerden, wurde für diesen die Entschädigung von 15 auf 20 Prozent der Abgeordnetenbezüge angepasst. Die AfD-Fraktion hat die Möglichkeit der Individualverfassungsbeschwerden begrüßt.

Im Haushalts- und Finanzausschuss (HFA) hat die AfD-Fraktion am 18. März 2021 dem Gesetzentwurf bereits zugestimmt. Anlässlich der Plenarsitzung im März 2021 wird die AfD-Fraktion ebenfalls zustimmen.

